



Der Landrat  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Fachdienst Kommunales und Ordnung  
Kommunalaufsichtsbehörde

Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

**Per Zustellungsurkunde**

Herrn  
Jörg Kruse

Vorab per Email an [REDACTED]

Auskunft erteilt:

Herr Förster

Durchwahl:  
Fax-Nr.:  
Zimmer:

E-Mail-Adresse:

[kommunalaufsicht@kreis-rd.de](mailto:kommunalaufsicht@kreis-rd.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom  
FD 2.5 BB Quarnbek

Rendsburg  
14.12.2021

**Bürgerbegehren gemäß § 16 g der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)  
zur Windpark-Erweiterung in der Gemeinde Quarnbek**

**Meine Anhörung vom 19.10.2021**

**Schreiben des Amtes Achterwehr für die Gemeinde Quarnbek vom 04.11.2021**

Sehr geehrter Herr Kruse,

die Prüfung des Bürgerbegehrens von mir als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 16 g Abs. 5 Satz 1 i.V. m. § 121 Abs. 1 GO hat ergeben, dass das von Ihnen am 15.09.2021 beim Amt Achterwehr, hier eingegangen am 16.09.2021, eingereichte Bürgerbegehren den Anforderungen des § 16 g Abs. 2 bis 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 bis 6 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) entspricht und daher

**zulässig**

ist.

**Begründung**

Am 15.09.2021 haben Sie beim Amt Achterwehr ein Bürgerbegehren zur geplanten Windparkerweiterung in der Gemeinde Quarnbek eingereicht.

Gemäß § 16 g Abs. 3 Satz 1 GO können die Bürgerinnen und Bürger über Selbstverwaltungsangelegenheiten einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Hier sei kurz angemerkt, dass gerade nicht nur kassatorische, sondern auch initiiierende Bürgerbegehren zulässig sind.

Bei der Entscheidung, einen Bebauungsplan aufzustellen und diesen durch eine Veränderungssperre abzusichern, handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der



IHRE BEHÖRDENUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:  
Förde Sparkasse  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB  
Postbank Hamburg  
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

Gemeinde im Sinne des § 16 g Abs. 3 Satz 1 GO. Ein Ausschlussgrund nach § 16 g Abs. 2 GO liegt nicht vor. Beides, sowohl ein Aufstellungsbeschluss als auch ein Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre ist bürgerentscheidsfähig.

Das Begehren muss nach § 16 g Abs. 3 Satz 5 GO bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Darüber hinaus sind gemäß § 9 Abs. 4 GKAVO die Vertretungspersonen auf jeder neuen Unterschriftenseite oder jedem Einzelantrag anzugeben. In den Antragslisten sind zwei Vertretungsberechtigte benannt und den Unterschriften vorangestellt.

Eine Kostenaufstellung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 GO der zuständigen Amtsverwaltung Achterwehr ist in den Antragslisten enthalten.

Die in dem Begehren genannte Fragestellung ist klar und eindeutig und deckt sich mit der in der Begründung des Bürgerbegehrens dargelegten Zielrichtung.

Das Bürgerbegehren ist nach § 16 g Abs. 4 GO von 10 % der 1.454 Wahlberechtigten bei der letzten Gemeindewahl am 06.05.2018 innerhalb von sechs Monaten zu unterzeichnen. Die eingereichten Antragslisten beinhalten 486 Unterschriften, davon sind nach Prüfung der Meldebehörde 470 gültig. Damit ist das erforderliche Mindestquorum von 146 Unterschriften erreicht.

**Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen.**

Für den danach durchzuführenden Bürgerentscheid wird die Abstimmungsfrage wie folgt festgelegt:

*„Sind Sie dafür, dass für das neue Vorranggebiet PR2\_RDE\_056 in Quarnbek ein Bebauungsplan aufgestellt und durch eine Veränderungssperre abgesichert wird, in dem durch geeignete Festlegungen der Höhe und Lage der drei Windkraftanlagen die folgenden Ziele*

- *Freihaltung der Biotop-Verbundachse inkl. Moorkörper entlang der Melsdorfer Au*
- *Freihaltung der Sichtachse zu den Denkmälern auf Gut Quarnbek*
- *Berücksichtigung der Belange der Flugabwehrsicherung der Bundeswehr angestrebt werden?*

Ja       Nein

Diesen Bescheid erhalten die Vertretungspersonen des Bürgerbegehrens sowie der Bürgermeister der Gemeinde Quarnbek.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Kommunales und Ordnung, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische

Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Förster

